

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

"apo TopSelect Balance" (zukünftig "apo Stiftung & Ertrag") (ISIN: DE000A1W9AD2)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Fondsname ändert sich in "apo Stiftung & Ertrag" und wird entsprechend durchgehend im gesamten Dokument angepasst.
- § 2 Nr. 2, wonach mindestens 20 % des Sondervermögens in Aktienfonds investiert werden musste, wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung und Verweise innerhalb des Paragrafen verschieben sich entsprechend.
- Die Anlagegrenze in § 2 Nr. 5 wird ersetzt durch die neu eingefügten § 2 Nr. 4 u. 5. Demnach darf das Sondervermögen zukünftig vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren und bis zu 75% aus sonstigen Wertpapieren bestehen.
- § 2 Nr. 9 wird grundlegend überarbeitet. Zukünftig sehen bereits die BAB vor, dass mindestens 51 % des Sondervermögens in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt wurden, investiert werden muss. Diese waren zuvor bereits über den Anhang zum Verkaufsprospekt fester Bestandteil der Anlagestrategie. Zudem werden ESG-bezogene Ausschlusskriterien für den Erwerb von Wertpapieren und Investmentanteilen festgelegt.
- § 2 Nr. 10 wird redaktionell überarbeitet und um einen Verweis auf § 2 Abs. 7 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz, wonach bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote auf die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen ist, ergänzt.
- In § 7 Nr. 3 wird das Wort "Werte" durch "Nettoinventarwerte" ersetzt. Die Anpassung ist rein redaktionell.
- Die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nach § 7 Nr. 4 d) ist künftig möglich, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
- In § 7 Nr. 4 f) wird bei der Bezugnahme auf das Steuerrecht das Wort "deutschen" durch "anwendbaren" ersetzt. Die Umformulierung dient der Klarstellung.
- In § 7 Nr. 6 b) wird klarstellend ergänzt, dass die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode erfolgt.
- In § 7 Nr. 6 c) wird bezüglich der Anteilwertentwicklung zukünftig auf die Website des BVI verwiesen. Die Berechnungsmethodik ändert sich nicht.
- In § 8 Nr. 4 wird der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausschüttung erfolgt, auf vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres verlängert.
- In § 9 wird der Verweis auf das bereits abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr gestrichen.



• § 10 wird gestrichen, da die Rücknahmebeschränkung zukünftig bereits auf Ebene der AAB geregelt wird.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 02.06.2025 in Kraft.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 22.04.2025

Die Geschäftsleitung

"Besondere Anlagebedingungen ("BAB")

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

apo Stiftung & Ertrag,

die nur in Verbindung mit den für dieses

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

"Allgemeinen Anlagebedingungen" (AABen)

gelten.



Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- 2. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
- 3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- 4. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
- 5. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
- 6. Derivate gemäß § 9 der AABen,
- 7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 1a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

- 1. Derivate gemäß § 9 der AABen, in Form von sogenannten "Total Return Swaps".
- 2. Abweichend zu den §§ 13 und 14 der AABen darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Wertpapierdarlehen gewähren und keine Pensionsgeschäfte abschließen.

§ 2 Anlagegrenzen

- Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Investmentanteilen nach Maßgabe des § 1 Nr. 5 bestehen. In den Anlagebedingungen dieser Investmentanteile muss vorgesehen sein, dass überwiegend Vermögensgegenstände gemäß dem § 1 Nr. 1 bis 4 erworben werden.
- 2. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktfondsanteilen gehalten werden.
- 3. Die Auswahl der erwerbbaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen gemäß der vorstehenden Ziffern 1 und 2 kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt,



- Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.
- 4. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen.
- 5. Bis zu 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in sonstige Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 investiert werden.
- 6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 gehalten werden.
- 7. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen ausschließlich in Ländern unterhalten werden, deren Landeswährung Euro ist.
- 8. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Absätze 2, 6 und 7 maximal bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktfondsanteilen, Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 sowie in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 anlegen.
- 9. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände, die ein Mindest-ESG-Rating von BBB des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC (MSCI) aufweisen. Die Skala von MSCI ESG-Rating reicht von CCC bis AAA, wobei AAA die beste Bewertung darstellt. Das ESG-Rating für Investmentanteile ist der gewichtete Durchschnitt der Portfolio-Einzeltitel, für die bei MSCI Daten zum ESG-Rating vorliegen.

Für das Sondervermögen werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;
- einen Governance Pillar Score von weniger als 2,9 aufweisen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- die nach dem Freedom House Index als "unfrei" klassifiziert werden.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 5 erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

- Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen erwirtschaften,
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften,



- mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder
- sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.
- im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von weniger als 2,9 aufweisen.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Prospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

10. Mindestens 25 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 7 S. 2 und 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Performance Fee oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: apo Stiftung & Ertrag SBA ("Anteilklasse SBA").

- 2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Performance Fee, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
- 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Mindestanlagesumme, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Performance Fee oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteilscheine, Ausgabepreis und Kosten

§ 5 Anteilscheine



- 1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- 2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt in jeder Anteilklasse 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

§ 7 Kosten

- 1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren jeweils 1/366) von bis zu 1,40 % p.a. des am vorangegangenen Börsentag ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen.
- 2. Die tägliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/365 (in Schaltjahren jeweils 1/366) von höchstens 0,10 % p.a. des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem am vorangegangenen Börsentag ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens.



- 3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode betragen, der aus den am vorangegangenen Börsentag ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- 4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden:
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- 5. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- 6. Performance Fee
 - a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung in Ziffer 1. je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilswertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt ("High Water Mark"), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% ("Hurdle Rate") übersteigt, und jedoch insgesamt höchstens bis zu 2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den bewertungstäglich ermittelten Werten errechnet wird. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene



Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des OGAW-Sondervermögens tritt an Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung / Thesaurierung

Ausschüttende Anteilklassen

- 1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.



Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.